

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

Übermäßige bürokratische Belastungen im Arbeitsschutz und der Gesundheitsvorsorge durch Berufsgenossenschaften

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Unternehmen (bitte mit Angabe der insgesamt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) durch die acht gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden-Württemberg aktuell abgedeckt werden;
2. wie hoch die Gesamtbeiträge dieser Unternehmen an die acht Berufsgenossenschaften aktuell sind;
3. wie hoch die Zahlungen/Kosten und die Anzahl der Unfallfälle jeweils in den letzten drei Jahren waren, wofür die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden-Württemberg aufgekomen sind;
4. wie viele Aufsichtspersonen für Arbeitssicherheit es bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften aktuell in/für Baden-Württemberg gibt und wie viele Betriebsprüfungen vor Ort diese in den letzten drei Jahren in Baden-Württemberg jeweils durchgeführt haben;
5. wie viele Revisionsschreiben die acht gewerblichen Berufsgenossenschaften in den letzten drei Jahren jeweils an wie viele unterschiedliche Betriebe in Baden-Württemberg versandt haben;
6. in wie vielen Fällen die gewerblichen Berufsgenossenschaften (bis zur zulässigen Höhe von 10 000 Euro) sowie die staatlichen Arbeitsschutzbehörden (bis zur zulässigen Höhe von 25 000 Euro) in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren jeweils Bußgelder gegen Betriebe oder deren Beschäftigte verhängt haben;
7. in wie vielen Fällen und mit welcher Gesamtsumme die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren jeweils Regressforderungen (auch Aufwendungsersatzansprüche) gegenüber Betrieben oder Verantwortlichen in den Betrieben aufgrund der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzregelungen für unfallbedingt entstandenen Kosten erhoben haben;
8. wie die für den Arbeitsschutz in Baden-Württemberg zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden mit den Berufsgenossenschaften zusammenarbeiten, insbesondere, wie dabei Dopplungen und Ineffizienzen vermieden werden;
9. welche Informationen/Analysen/Studien ihr vorliegen, die die Aus-/Nebenwirkungen, Aufwände, vermiedenen Unfälle, eingesparten Kosten für Versicherungsfälle, verursachten Kosten für Arbeitsschutz-/Gesundheitsschutzaufwand, etc. aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und/oder der Unfallversicherungsträger in Baden-Württemberg bewerten;
10. welche Informationen ihr zur Anzahl und Typen der notwendigen Beauftragten in Betrieben in Baden-Württemberg vorliegen (bspw. Leiterbeauftragte, Brandschutzbeauftragte, Regalbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, etc.; ggf. mit Teilantwort/nicht-abschließender Aufzählung und mit Angabe der rechtlichen Grundlage, welche den Beauftragten notwendig macht);

11. welche Informationen/Analysen/Studien ihr dazu vorliegen, inwiefern sich die Regelungen rund um Unfallvermeidung und Arbeitssicherheit in Baden-Württemberg differenzieren lassen zwischen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelungen (bspw. Unfallverhütungsvorschriften), welche durch staatliche Organe wie Bundesregierung oder Bundestag beeinflusst werden können, und freiwilligen und untergesetzlichen Regelungen (bspw. Normen von unabhängigen Normungsträgern oder Erlasse von beratenden Ausschüssen), welche nichtsdestotrotz faktisch bindend sind aber nicht durch staatliche Gremien gelenkt werden können;
12. welche Möglichkeiten sie sieht, über den Bundesrat auf die Bundesverordnungen einzuwirken, welche die Bundesregierung erlassen darf, um „vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die sonstigen verantwortlichen Personen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zu erfüllen“ (siehe Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit [Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, hier § 18 – Verordnungsermächtigungen);
13. welche Informationen/Analysen/Studien ihr dazu vorliegen, inwiefern sich die Regelungen rund um Unfallvermeidung und Arbeitssicherheit differenzieren lassen zwischen unbedingt notwendigen Mindestanforderungen für Gesundheit und Sicherheit und weitergehenden Anforderungen, vergleichbar zur vorgesehenen Unterscheidung im neuen DIN-Vertrag für das Bauwesen, welcher eben eine solche Unterscheidung einführen möchte und damit ein Bewusstsein für Übererfüllung und unverhältnismäßigen Aufwand im Bereich Normung schaffen möchte;
14. welche Auswirkungen – bei erfolgreicher und zeitnaher Umsetzung – die Ankündigung im Koalitionsvertrag des Bundes „Im Rahmen eines nationalen ‚Sofortprogramms für den Bürokratierückbau‘ werden wir bis Ende des Jahres 2025, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen, Verpflichtungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten abschaffen“ (Zeile 1905 f) auf die Wirtschaft in Baden-Württemberg hätte;
15. welche Erkenntnisse ihr zum Umsetzungsstand dieses „Sofortprogramms für den Bürokratierückbau“ vorliegen, insbesondere, welche Betriebsbeauftragten zur Abschaffung vorgesehen sind.

20.11.2025

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Bonath, Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Kern FDP/DVP

Begründung

In Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg sind die acht gewerblichen Berufsgenossenschaften die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Wirtschaft. Damit sind sie auch zuständig für Gesundheitsprävention und Arbeitssicherheit. Zu diesem Zweck werden Unfallverhütungsvorschriften, DGUV-Vorschriften, DGUV-Regeln, DGUV-Informationen und weitere Regelungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge erlassen. Mitunter werden diese Regelungen auch von unabhängigen nicht-staatlichen Organen und Gremien verantwortet, sind autonomes Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger oder auch privat organisierte Normen. Eine rechtliche Wirkung entfaltet sich mitunter indirekt, besteht aber auch nicht immer.

Im Bereich des Bauens gibt es eine vergleichbare Organisation. Auch hier werden Normen häufig von privat organisierten Gremien erlassen und erhalten nur indirekt rechtliche Wirkung. Mitunter entfalten diese Normen ihre Wirkung durch Versicherungsregelungen oder Bezüge zum aktuellen Stand der Technik. In den letzten Jahren hat hier ein Bewusstsein eingesetzt, dass Normen aber auch unverhältnismäßig sein können, damit Bürokratie- und Kostentreiber sein können und privat organisierte Gremien nicht immer im Interesse der Allgemeinheit handeln. Auch als Konsequenz davon sind Gegenmaßnahmen, beispielsweise Kostenabschätzungen zu erlassenen Normen (vgl. Pressemeldung des DIN vom 12. November 2024, „Baukosten senken: DIN führt Folgekostenabschätzung für Baunormen ein“) oder eine Differenzierung zwischen Mindestanforderungen und weitergehenden Anforderungen im Normungsbereich (vgl. Pressemeldung des DIN vom 4. Dezember 2023, „Neuer DIN-Länder-Vertrag“), in die Wege geleitet worden.

Auch im Bereich der Berufsgenossenschaften und des Arbeitsschutzes gibt es mitunter Stimmen, die eine starke, nicht mehr verhältnismäßige Belastung durch Gesundheitsvorschriften und Arbeitsschutzmaßnahmen sehen. Kritisiert wird beispielsweise eine Ausuferung des Beauftragtenwesens, zu enge Prüfintervalle oder nicht mehr sachgerechte Sicherheitsvorschriften. Beispielsweise hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) insgesamt 24 sehr konkrete „Forderungen zum Bürokratieabbau im Arbeitsschutz“ entwickelt. Die Kritik an der aktuellen Ausgestaltung der Leiterprüfung, an den Prüffristen für Notebooks und vergleichbaren Geräten oder an der Notwendigkeit einer Unfallverhütungsvorschrift-Prüfung für Dienstwagen/Firmenwagen zusätzlich zur TÜV-Hauptuntersuchung wirkt dabei durchaus nachvollziehbar.

Den Antragstellern stellt sich daher die Frage, inwiefern es im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsvorsorge ähnlich wie im Bauwesen zu übermäßigen bürokratischen Belastungen durch Akteure (insbesondere den Berufsgenossenschaften) kommt, die primär einem Spezialziel verpflichtet sind, dabei aber Auswirkungen auf andere Bereiche vernachlässigen und mitunter einer direkten Aufsicht oder Kontrolle durch Regierungen oder Parlamente entzogen sind und somit nicht immer ein größeres Ganzes im Blick haben. Diesem möchten die Antragsteller durch den Antrag nachgehen.